



Erlaubnis zur Kindertagespflege

gemäß § 43 SGB VIII

Tagespflegeperson		
Name, Vorname Fichter, Rosa	Geb. Datum 02.04.1969	Geburtsort Polunotschnoje Gebiet Swerdlowsk
Straße/Hausnummer Reitschulschlag 15	PLZ/Ort 76139 Karlsruhe	

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorgaben. Sie gilt nur für die genannte Pflegeperson und die unten genannten Räumlichkeiten und ist auf andere Personen nicht übertragbar.

Frau **Rosa Fichter** hat sich durch die Teilnahme an Lehrgängen für die Tagespflege qualifiziert und ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und zur Betreuung von

- bis zu **5** fremde Kinder gleichzeitig
- im Altersbereich **Säugling bis Kleinkind**
- **eigene umgebaute Räume im Nebengebäude des Haushaltes**

berechtigt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt ab dem Ausstellungsdatum und ist befristet bis zum **18.04.2021**.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen versehen:

- bei der Betreuung von Tagespflegekindern ist auf eine ausgewogene Altersmischung zu achten.
- die in dieser Pflegeerlaubnis genannte Höchstzahl an zeitgleich anwesenden Tagespflegekindern darf nicht überschritten werden. Es dürfen maximal acht Tagespflegekinder im Platzsharing aufgenommen werden.
- die Teilnahme an praxisbezogenen Fortbildungsveranstaltungen mit jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten ist verpflichtend
- ein Kindernotfallseminar ist alle 2 Jahre zu wiederholen.
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist für die Tagespflegeperson und alle weiteren, volljährigen Haushaltsmitglieder (falls die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet) alle 5 Jahre neu zu beantragen.
- das Jugendamt ist über wichtige Ereignisse die für die Betreuung des Tagespflegekindes/der Tagespflegekinder bedeutsam sind zu informieren; insbesondere über den Beginn oder die Beendigung einer Tagespflege, Kindeswohlgefährdung, Umzug oder Veränderung in der Familienzusammensetzung, schwerwiegende Erkrankung eines Haushaltsmitgliedes etc.
- Hausbesuche durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes sind zuzulassen.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nach Ablauf Ihrer Gültigkeit erneut beim Pflegekinderdienst zu beantragen.

Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Erlaubnis der Kindertagespflege nicht mehr vorliegen, oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder – und Jugendhilfe:

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die
 - a. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 - b. über kindgerechte Räume verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, (...)
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine im § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Weitere Nebenbestimmungen: keine

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet sein muss. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem zuständigen Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift beim Pflegekinderdienst der Stadt Karlsruhe, Südendstr. 42, 76135 Karlsruhe erhoben werden. Der Widerspruch muss vor Ablauf der genannten Monatsfrist bei der o. g. Dienststelle eingegangen sein.

Ausstellungsdatum: 18.04.2016

Im Auftrag:



Unterschrift Sachbearbeiter/-in Pflegekinderdienst

Stadt Karlsruhe
Sozial- u. Jugendbehörde
Pflegekinderdienst
Adoptionsvermittlungsstelle

Anlage: Auszüge aus dem Gesetzestext § 43 SGB VIII; § 104 SGB VIII; § 105 SGB VIII